



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Wendessener Straße 11 c, 38300 Wolfenbüttel;
Erweiterung des Stoffportfolios für das Lager E 271**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹**

Die Firma Imperial Chemical Logistics GmbH, Wendesser Str. 11c, 38300 Wolfenbüttel, hat mit Schreiben vom 09.09.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von festen, flüssigen und gasförmigen Gefahrstoffen in verkehrsrechtlich/ gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden mit einer Gesamtlagerkapazität in Höhe von 29.800 t am Standort Wendesser Str. 11c, 38300 Wolfenbüttel, Gemarkung Wolfenbüttel, Flur 3, Flurstück 5/22 beantragt.

Die Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen ist gemäß Nr. 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung des Stoffportfolios des Lagers E 271. Es wurde die Verlagerung einer Teilmenge von bereits genehmigten Gefahrstoffen in das Gebäude E 271 unter Beibehaltung der Gesamtlagerkapazität in Höhe von 29.800 t beantragt. Zusätzlich beantragt wurden für das Gebäude E 271 die Gefahrstofflagerklassen 5.2² und 4.1B³ mit Beschränkung auf 190 t Gefahrstoffe der Gefahrenkategorie P6b⁴. Außerdem wurden 190 t Stoffe und Gemische mit dem Inhaltsstoff Diphenylmethan-diisocyanat (MDI) beantragt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist aufgrund der Einstufung der Hauptanlage zur Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen unter Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Lagerklasse 5.2: organische Peroxide

³ Lagerklasse 4.1B: entzündbare feste Stoffe

⁴ Gefahrenkategorie P6b: selbstzersetzliche Stoffe und Gemische und organische Peroxide

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax

0531 35476-333

E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de

mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Vorhaben wird der Größenwert in Höhe von 200.000 t, ab dem eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist, unterschritten. Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Änderungsvorhaben findet auf dem bestehenden und genehmigten Betriebsgelände der Imperial Chemical Logistics GmbH (Gesamtgröße 92.000 m²) in einem nach B-Plan ausgewiesenen Industriegebiet statt. Eine neue Flächenversiegelung findet nicht statt.
- Die Lagerung von festen, flüssigen und gasförmigen Gefahrstoffen erfolgt in verkehrsrechtlich/ gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden im bestehenden Gebäude, welches hinsichtlich der Anforderungen zum Brandschutz ertüchtigt wurde.
- Es entstehen keine Produktionsabfälle. Ggf. anfallende Verpackungsabfälle werden wiederverwendet oder verwertet.
- Es fallen keine Abwässer an, so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.
- Emissionen in Boden, Gewässer oder Grundwasser erfolgen nicht. Es erfolgt keine Änderung des Entwässerungssystems.
- Beim bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen keine Emissionen luftgetragener Schadstoffe oder Gerüche.
- Gemäß den Antragsunterlagen ist keine Änderung der schalltechnischen Emissionen durch den Warenverkehr zu erwarten.
- Die Anlage fällt weiterhin in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (Betriebsbereich der oberen Klasse). Für die beantragte Lagerung von Gefahrstoffen im Gebäude E 271 wurden in einer gutachterlichen Stellungnahme der ucon GmbH vom 02.08.2021 (zuletzt ergänzt am 29.03.2022) Stoffeinschränkungen definiert. Die Annahme und Lagerung von Gefahrstoffen wird auf Gefahrstoffe mit einem maximalen Quotienten aus Dampfdruck und Beurteilungswert in Höhe von $1,0 \times 10^{-3}$ bar/ppm (Q_{tox}) beschränkt. Durch diese Einschränkung wird sichergestellt, dass ein angemessener Sicherheitsabstand von 100 m in Bezug auf die neu einzulagernden Stoffe nicht überschritten wird und kein Konflikt mit schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung entsteht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Auf dem Betriebsgelände befindet sich auch die Schirm GmbH, welche auch einen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung darstellt. Es wurde kein Domino-Effekt im Sinne des § 15 der Störfall-Verordnung vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig festgestellt.
- Alle benachbarten Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG, z. B. eine Kindertagesstätte, befinden sich außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von 100 m.
- Risiken für die menschliche Gesundheit beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden als gering bewertet.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage von 1 km befindet sich ca. 100 m in südlicher Richtung ein gesetzlich geschütztes Biotop und in ca. 580 m westlicher Richtung ein Landschaftsschutzgebiet. Außerdem befinden sich in westlicher Richtung 460 m entfernt ein Überschwemmungsgebiet und ca. 860 m entfernt ein Trinkwasserschutzgebiet. Nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Mit Stellungnahme vom 29.10.2021 teilte der Landkreis Wolfenbüttel dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mit, dass im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-Vorprüfung) keine Umstände erkennbar sind, die die Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Auch aus planungsrechtlicher Sicht konnte der beantragten Erweiterung des Stoffportfolios im Lager E 271 mit Stellungnahme der Stadt Wolfenbüttel vom 20.06.2022 zugestimmt werden.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass eine UVP entfallen kann.

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.